

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik („Bachelor of Arts“) der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg und das Nebenfach Kunstpädagogik sowie den Wahlbereich Kunstpädagogik der Universität Augsburg (Bachelorprüfungsordnung Kunstpädagogik) vom 9. Februar 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Regelstudienzeit und Gesamtumfang des Studiums
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Leistungspunkte und Noten
- § 7 Formen und Modalitäten von Modulprüfungen
- § 8 Modulhandbuch

Abschnitt II Prüfungen

- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Modulbeauftragter/Modulbeauftragte
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Orientierungsprüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bachelorabschluss
- § 19 Fachnoten und Gesamtnote
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 21 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III Aufbau des Studiengangs und Kombination von Studienfächern

- § 23 Studienfachkombinationen
- § 24 Modulare Gliederung
- § 25 Kunstpädagogik Hauptfach
- § 26 Kunstpädagogik Nebenfach
- § 27 Kunstpädagogik Wahlbereich

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

- § 28 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit
- § 29 Nachteilsausgleich
- § 30 Inkrafttreten

Anlage I: Studienfachkombinationen

Anlage II: Modulübersicht über die Wahlmodule des Wahlbereichs

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Insbesondere regelt sie:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. die erforderlichen Module und deren Umfang;
 3. die Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 4. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 5. die Anzahl der abzulegenden Teilprüfungen;
 6. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang Kunstpädagogik setzt sich aus dem Hauptfach Kunstpädagogik und einem Nebenfach zusammen. ²Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2.
- (3) ¹Diese Prüfungsordnung regelt weiter den Aufbau und die Prüfungsanforderungen für das Studium der Kunstpädagogik als Nebenfach in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Augsburg und in einem Wahlbereich diesem und in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Augsburg. ²Für das Studium der Kunstpädagogik als Nebenfach und in einem Wahlbereich in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Augsburg gelten die Bestimmungen des §§ 6, 7 und 14 dieser Prüfungsordnung.
- (4) Diese Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg.
- (5) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen und vor Beginn eines jeden Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund eines nach dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik erworbenen Bachelorabschlusses wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“) verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Kunstpädagogik. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen in der Kunstpädagogik beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden, sowie dass eine der Voraussetzungen die Aufnahme eines Masterstudiums vorliegt.

§ 4

Regelstudienzeit und Gesamtumfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 6 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen.
- (4) ¹Der Höchstumfang der für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt zwischen 99 und 114 Semesterwochenstunden (SWS). ²Der Umfang hängt von der Gestaltung des Wahlbereichs ab.
- (5) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Modulprüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen bewertet. ²Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Module/Teilprüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 7 Abs. 2 bis 4 abgeschlossen. ⁴Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁵Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 7 Abs. 2 bis 4 bestehen. ⁶Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ⁷In den Modulübersichten in §§ 25 bis 27 sowie in Anlage II wird die Durchführung von Teilprüfungen und deren Anzahl je Modul dargestellt. ⁸Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie deren Gewichtung wird vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der von Studierenden für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Leistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind bzw. die unbenotete oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ⁴Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (5) Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen des Moduls.

§ 7

Formen und Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form erbracht.
- (2) ¹Prüfungsleistungen in schriftlicher Form sind:

- Klausuren (Bearbeitungszeit von 15 Minuten bis zu 4 Stunden)
- Berichte (Bearbeitungszeit von 1 Tag bis sechs Wochen)
- Referate (Bearbeitungszeit von einer Woche bis zu sechs Wochen)
- Hausaufgabe (Bearbeitungszeit von einer bis zwei Wochen)
- Hausarbeit (Bearbeitungszeit von vier Wochen bis zu drei Monaten).

²In Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer/Prüferinnen. ⁵Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

- (3) ¹Prüfungsleistungen in mündlicher Form sind:

- die mündliche Prüfung (Prüfungsdauer 20 Minuten bis 30 Minuten).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden. ⁴Die Prüfungsleistung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen abgenommen. ⁵Beisitzer oder Beisitzerin dürfen in Aufgabenstellung und Beurteilung durch den Prüfer oder die Prüferin nicht eingreifen. ⁶Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁷Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (4) ¹Modulprüfungen in praktischer Form sind:

- künstlerische Studienarbeiten/ Mappen/ Präsentation (Bearbeitungszeit von zwei Wochen bis sechs Monaten).

²In einer Modulprüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die

Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Die Modulprüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt.

- (5) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren und mündlichen Prüfungen, können im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.
- (7) ¹Die Prüfungsleistungen in Modulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. ²Falls fachliche Gründe eine andere Prüfungssprache erfordern, wird diese im Modulhandbuch bekannt gegeben.
- (8) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (9) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Modulprüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (10) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der ortsüblichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 8

Modulhandbuch

- (1) ¹Das Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang nach dieser Prüfungsordnung verzeichnet die Modulbeschreibungen sämtlicher für das Studium erforderlichen Module. ²Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:
 - Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienaufbau,
 - Modulbeauftragte,
 - lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
 - Dauer und Häufigkeit des Moduls,
 - dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen) mit SWS und LP,
 - Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere die Anzahl, Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
 - Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
 - ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul (z.B. Sprachkenntnisse),
 - ggf. fachspezifische Angaben (z.B. Kombinationsmaßgaben).
- (2) ¹Das Modulhandbuch verzeichnet die im jeweiligen Fach verwendeten Lehr- und Studienformen. ²Es erläutert Gliederung und Verlauf des Studiums. ³Es soll Hinweise auf die Ableistung von Praktika, auf das Auslandsstudium und auf die Studienfachberatung geben.

Abschnitt II

Prüfungen

§ 9

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik ist der Nachweis der Eignung nach der Satzung über den Nachweis künstlerisch-kreativer Begabung und Eignung im Fach Kunst an der Universität Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Voraussetzung für die Ablegung von Prüfungen ist die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/ wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben der laufenden Geschäftsführung auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ²Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (5) ¹Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten entsprechend die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg. ²Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 11

**Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und Modulbeauftragter/
Modulbeauftragte**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Als Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulbeauftragten. ²Diesen obliegt insbesondere die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienmodulen und die fakultätsinterne Koordination der Studienmodule.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen können auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen werden. ²Nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (4) ¹Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. ²Dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (5) ¹Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

§ 13

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Leistungskontrollen in den für ihn/sie einschlägigen Studienmodulen des jeweiligen Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Bis zum Ende des 6. Fachsemesters sind alle 180 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich zu erbringen. ²Werden innerhalb von 6 Fachsemestern die 180 geforderten Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Modulprüfungen nicht erfolgreich erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 8 Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Hierüber erhält der oder die Studierende einen schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Überschreiten Studierende die in Abs. 3 genannte Frist, weil sie nicht alle Prüfungstermine seit ihrer erstmaligen Teilnahme nach Abs. 1 wahrgenommen haben, kann ihnen eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Prüfungstermine Gründe vorliegen die sie nicht zu vertreten haben. ²Diese Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss.
- (5) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 3 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (6) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Für nicht bestandene Prüfungen wird regelmäßig innerhalb von sechs Monaten eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. ²Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ³Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 13 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ⁴Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁵Die Wiederholung nicht bestandener Leistungskontrollen ist zum nächst möglichen Termin anzustreben.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Teilprüfung oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 15
Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis Ende des 2. Semesters ist das erfolgreiche Studium durch den Erwerb von insgesamt 40 Leistungspunkten sowohl des Hauptfaches als auch des Nebenfachs oder des Wahlbereichs nachzuweisen, davon sind die Hälfte der Leistungspunkte im Hauptfach, die andere Hälfte der Leistungspunkte kann im Nebenfach und/oder im Wahlbereich erbracht werden. ²In diesen Modulen werden die Grundlagen der Bachelorstudiengänge der Kunstpädagogik vermittelt. ³Der Nachweis von 40 Leistungspunkten hieraus (Orientierungsprüfung) soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden. ⁴Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben. ⁵Sind nach Ablauf des zweiten Semesters 40 Leistungspunkte nicht erbracht, ist die Orientierungsprüfung nicht bestanden.
- (2) ¹Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von 3 Semestern die nach Abs. 1 erforderliche Leistungspunktzahl nicht erbracht wurde oder wenn Leistungspunkte nur aus dem Haupt- oder nur aus dem Nebenfach und/oder Wahlbereich erbracht wurden. ²Eine Fortsetzung des Studiums ist dann in diesem Studiengang nicht mehr möglich.
- (3) ¹Überschreitet der oder die Studierende die Frist von insgesamt 3 Semestern nach Abs. 2, weil er oder sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorliegen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hat, so kann ihm oder ihr eine Nachfrist gewährt werden. ²Diese Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (4) Ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der oder die Studierende hierüber einen Bescheid.

§ 16
Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende grundlegende Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Bearbeitung eines eingegrenzten Problemfeldes aus dem Studiengang selbstständig anzuwenden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester abgefasst. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vor dem Ende des 5. Semesters vergeben. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt für die Abgabe der Bachelorarbeit wird beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu deren Abgabe soll 2 Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (4) ¹Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Prüfungsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (5) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, wobei für die

Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist.

- (6) Für die Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Arbeit betreut, sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Die Note der Bachelorarbeit entspricht der Note des Prüfers/der Prüferin. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Bachelorarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema der Bachelorarbeit zu wählen ist. ⁷Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ (4,0) oder besser lautet.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 18

Bachelorabschluss

Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 19

Fachnoten und Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für Studienmodule und der nach Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik wird für das Hauptfach und das Nebenfach je eine Fachnote erteilt. ²Eine Fachnote ist das arithmetische Mittel aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Studienmodule des jeweiligen Faches.
- (3) ¹Sofern für die Berechnung der Gesamtnote oder der Fachnote mehr Leistungspunkte erbracht wurden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird nach Erreichen von 180 Leistungspunkten ein Abschlusszeugnis ausgestellt, das von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ²Der Studiengang, die Studienfächer, die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote des Bachelorabschlusses sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) ¹Außerdem wird eine Bachelorurkunde ausgestellt, die das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ in dem Hauptfach Kunstpädagogik mit der Bezeichnung des Nebenfachs beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. ⁴Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde werden ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement ausgegeben. ⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik. ⁶Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.
- (3) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 21

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende oder die Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er oder sie sich angemeldet hat, nicht erscheint.
- (2) ¹Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss bei Anträgen auf Verlängerung der Semesterfrist unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Fall der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁴Beanstandungen des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, tritt die Rechtsfolge nach Abs. 1 nicht ein.
- (3) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁵Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die gesamte Bachelorprüfung mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Kann ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin aus Gründen, die er oder sie nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner oder ihrer Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (3) ¹Der Antrag nach Abs. 2 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfer/bei der Prüferin zu stellen. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die Prüfungsarbeiten verbleiben für drei Jahre in der Obhut der Universität Augsburg.

Abschnitt III

Aufbau des Studiengangs und Kombination von Studienfächern

§ 23

Studienfachkombinationen

- (1) Der Bachelorstudiengang Kunstpädagogik hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten, in dem 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit enthalten sind und in dem ein Nebenfach und ein Wahlbereich enthalten ist.
- (2) Die Kombination des Hauptfachs Kunstpädagogik mit dem Nebenfach Kunstpädagogik ist ausgeschlossen.

§ 24

Modulare Gliederung

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. ²Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Studienmodulen statt. ³Diese strukturieren das Studium in thematischer, theoretischer oder methodischer Hinsicht und werden in die Modulgruppen A, B C und D (Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule) unterschieden. ⁴Studienmodule können Pflicht- oder Wahlpflichtmodule sein.
- (2) ¹Die Modulgruppe A ist für das 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) vorgesehen, die Modulgruppe B in der Regel für das 2. Studienjahr (3. und 4. Semester), die Modulgruppen C und D in der Regel für den Abschluss des Studiums im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester). ²Im Nebenfach als Fächerverbindung können die Modulgruppe B und ggf. Teile der Modulgruppe C zwischen dem 3. und 6. Semester bis zum Erreichen der erforderlichen Leistungspunkte absolviert werden.

- (3) Das Hauptfach hat einen Umfang von 90 Leistungspunkten (in denen 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit enthalten sind), das Nebenfach einen Umfang von 60 Leistungspunkten und der Wahlbereich einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(HF = Hauptfach, NF = Nebenfach, WB = Wahlbereich):

Studiengang	Modulgruppe	HF	NF	WB
1. Semester	A. Basismodule	80 LP	60 LP	30 LP
2. Semester				
3. Semester	B. Aufbaumodule			
4. Semester				
5. Semester	C. und D. Vertiefungsmodule/ Schwerpunktmodule			
6. Semester	Bachelorarbeit	10 LP		
Gesamtumfang:		90 LP	60 LP	30 LP

- (4) Der Studienaufbau und die Studieninhalte der Nebenfächer sowie deren Modulprüfungen richten sich nach den Prüfungsordnungen der jeweiligen Nebenfächer und nach den zugehörigen Modulhandbüchern in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) ¹Die Module des Wahlbereichs ergeben sich aus § 27 und aus Anlage II zu dieser Prüfungsordnung. Die Module des Wahlbereichs sind Wahlmodule. ²Ergänzend können weitere Wahlmodule des Wahlbereichs im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekannt gegeben werden.
- (6) ¹Die Übertragung von Leistungspunkten vom Wahlbereich auf das Haupt- oder Nebenfach und vom Haupt- oder Nebenfach auf den Wahlbereich ist in der Regel nicht möglich. ²Im Wahlbereich erworbene Leistungspunkte können jedoch bei einem Fachwechsel (Tausch von Haupt- und Nebenfach) anerkannt werden. ³Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) ¹Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird mit den zugehörigen Modulprüfungen im Modulhandbuch angezeigt. ²Die Modulprüfungen sind jeweils in den genannten Modulen zu absolvieren.

§ 25

Kunstpädagogik Hauptfach

- (1) Der Umfang der für das Studienfach Kunstpädagogik erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfachstudium 54 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Hauptfachstudium ist in die folgenden Module gegliedert:

Modulgruppe	Kunstpädagogik	SWS	LP	Prüfungsformen
A.	Kunstpädagogische Basiskompetenzen I	16	10	Künstlerische Studienarbeit
	Kunstpädagogische Basiskompetenzen II	6	8	Mündliche Modulprüfung
B.	Kunstpädagogische Kompetenzen-Aufbau I	4	5	Referat/ Hausarbeit,
	Kunstpädagogische Kompetenzen-Aufbau II	8	8	künstlerische Studienarbeit
C.	Kunstpädagogische Kompetenzen – Vertiefung I	4	6	Hausarbeit
	Kunstpädagogische Kompetenzen – Vertiefung II	8	8	künstlerische Studienarbeit
D.	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit I	2	10	Bericht/ mündliche Prüfung/ künstlerische Studienarbeit
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit II	2	10	Bericht/ mündliche Prüfung/ künstlerische Studienarbeit
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit III	2	10	Bericht/ mündliche Prüfung/ künstlerische Studienarbeit
E.	Praktikum	2	5	Bericht
	Bachelorarbeit		10	
	Summen	54	90	

§ 26
Kunstpädagogik Nebenfach

Wird das Fach Kunstpädagogik in einem anderen Bachelorstudiengang als Nebenfach (60 LP) gewählt, sind folgende Module abzulegen:

Modulgruppe	Kunstpädagogik	SWS	LP	Prüfungsformen
A.	Kunstpädagogische Basiskompetenzen I	16	10	Künstlerische Studienarbeit
	Kunstpädagogische Basiskompetenzen II	6	8	Mündliche Modulprüfung
B.	Kunstpädagogische Kompetenzen- Aufbau I	4	5	Referat/ Hausarbeit,
	Kunstpädagogische Kompetenzen- Aufbau II	8	8	künstlerische Studienarbeit
C.	Kunstpädagogische Kompetenzen – Vertiefung	4	6	Hausarbeit
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit I	2	8	Bericht/ mündliche Prüfung/ künstlerische Studienarbeit
	Kunstpädagogische Schwerpunkte entweder in Lehre oder in Forschung oder künstlerische Projektarbeit II	2	10	Bericht/ mündliche Prüfung/ künstlerische Studienarbeit
E.	Praktikum	2	5	Bericht
Summen		44	60	

§ 27
Kunstpädagogik Wahlbereich

Im Wahlbereich werden in der Kunstpädagogik folgende Module angeboten:

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Zeichnerische Kompetenzen	8	10	Künstlerische Studienarbeit
Neue Medien	8	10	Künstlerische Studienarbeit
Kunstgeschichte/Kunswissenschaft	8	10	Hausarbeit/ Referat/ Klausur

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 28

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend dem § 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird auf Antrag ermöglicht.

§ 29

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder -kandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin die Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.
- (2) Studierende, die bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ein Magisterstudium im Haupt- und/ oder Nebenfach der Magisterprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1991 (KWMBI II S. 525), zuletzt geändert mit Satzung vom 18. April 2007, begonnen haben, führen ihr Studium nach dieser Magisterprüfungsordnung zu Ende.

**Anlage I zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik
der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen
Fakultät der Universität Augsburg**

Studienfachkombinationen

In dem Bachelorstudiengang kann gewählt werden:

als Hauptfach:

Kunstpädagogik

als Nebenfach aus der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

Evangelische Theologie

Philosophie

als Nebenfach aus einer anderen Fakultät:

Anglistik/Amerikanistik

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation

Franko-Romanistik

Germanistik

Geschichte

Ibero-Romanistik

Italo-Romanistik

Katholische Theologie

Kunst- und Kulturgeschichte

Latein

Vergleichende Literaturwissenschaft

Volkswirtschaftslehre

Anlage II zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik:

Modulübersicht über die Wahlmodule des Wahlbereichs

Anglistisch-Amerikanische Literaturwissenschaft

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Anglistisch-amerikanistische Literaturwissenschaft - Sprachpraxis	4	6	Klausur, Referat, Hausaufgabe
Anglistisch-amerikanistische Literaturwissenschaft	3	6	Klausur, Referat, Hausaufgabe
Wahlbereich-Modul Anglistisch-amerikanistische Literaturwissenschaft	6	10	Seminararbeit, Referat, Hausaufgabe
Anglistisch-amerikanistische Literaturwissenschaft – Hauptseminar	2	8	Seminararbeit, Referat, Hausaufgabe

Deutsch als Zweit- und Fremdsprache

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Kommunikation	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache / Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	4	7	Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik	4	7	Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	4	11	Klausur, Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik – Vertiefung	4	11	Klausur, Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung – Vertiefung	4	11	Klausur, Hausarbeit

Deutsche Sprache und Literatur

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Kommunikation	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache / Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache /	4	7	Hausarbeit

Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb			
Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik	4	7	Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung	4	7	Klausur
Deutsch als Zweitsprache / Interkulturelle Kommunikation und Spracherwerb	4	11	Klausur, Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Methodik und Didaktik – Vertiefung	4	11	Klausur, Hausarbeit
Deutsch als Zweitsprache /Sprachbeschreibung und Sprachvermittlung – Vertiefung	4	11	Klausur, Hausarbeit

Deutsche Literaturwissenschaft: Schwerpunkt Neuzeit

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Deutsche Literaturwissenschaft: Schwerpunkt Neuzeit I	6	11	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Deutsche Literaturwissenschaft: Schwerpunkt Neuzeit II	6	10	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Deutsche Literaturwissenschaft: Schwerpunkt Neuzeit III	4	9	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung

Deutsche Sprache und Literatur: Schwerpunkt Mittelalter

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Deutsche Sprache und Literatur: Schwerpunkt Mittelalter - Basismodul	4	9	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Deutsche Sprache und Literatur: Schwerpunkt Mittelalter – Aufbaumodul	4	8	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Deutsche Sprache und Literatur: Schwerpunkt Mittelalter – Aufbaumodul II	6	13	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung

Deutsche Sprachwissenschaft

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Deutsche Sprachwissenschaft: Grundlagen	8	16	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Deutsche Sprachwissenschaft: Grundlagen – Aufbaumodul	6	14	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung

Englische Sprachwissenschaft

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Englische / Angewandte Sprachwissenschaft (Anglistik) - Sprachpraxis 01	4	6	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Englische / Angewandte Sprachwissenschaft (Anglistik) 02	3	6	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Englische / Angewandte Sprachwissenschaft (Anglistik) 03	6	10	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung

Englische / Angewandte Sprachwissenschaft (Anglistik) 04	2	8	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
--	---	---	---

Erlebnispädagogik

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Erlebnispädagogisches Grundkompetenz	6	6	Klausur
Erlebnispädagogische Handlungskompetenz	5	9	mündliche Prüfung

Erziehungswissenschaft

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Erziehungswissenschaft	10	16	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung

Evangelische Theologie

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Evangelische Theologie 1: Die Bibel - Geschichte, Auslegung, Kultur (Bereich Biblische Theologie)	12	15	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung
Evangelische Theologie 2: Das Christentum - Geschichte, Ethos, Theologie (Bereich Systematische Theologie)	12	15	Klausur, Hausaufgabe, mündliche Prüfung

Geschichte

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Basismodul Geschichte		16	
Aufbaumodul Geschichte		14	

Katholische Theologie

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Einführung in die Theologie als Wissenschaft und Grundfragen der systematischen Theologie	7	9	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Das Christentum – Ursprung, Geschichte, Wesen. Biblische und historische Zugänge	8	10	Klausur
Gottesglaube – Menschenbild – Weltverantwortung	8	11	Klausur, Referat, mündliche Prüfung

Kunst- und Kulturgeschichte

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Kunst- und Kulturgeschichte		16	

Latein

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Lateinische Literatur I	6	12	Klausur, Referat, mündliche Prüfung
Lateinische Texte zur Kultur der Antike	6	10	Klausur, Referat, mündliche Prüfung

Lettres françaises (Französischsprachige Literatur)

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Lettres françaises	6	18	Referat, Seminararbeit

Letras hispánicas (Literatur in Spanien und Lateinamerika)

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Letras hispánicas	6	18	Referat, Seminararbeit

Lettere italiane (Italienische Literatur)

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Lettere italiane	6	18	Klausur, mündliche Prüfung, Seminararbeit

Recht

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Recht		30	Klausur, Referat, Seminararbeit

Romanische Sprachwissenschaft interkulturell und anwendungsorientiert

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Romanische Sprachwissenschaft interkulturell und anwendungsorientiert – Basismodul	6	14	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Romanische Sprachwissenschaft interkulturell und anwendungsorientiert – Aufbaumodul	6	16	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung

Sozialwissenschaften

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Sozialwissenschaften Wahloption (2)	6	16	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sozialwissenschaften Wahloption (3)	6	16	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sozialwissenschaften Wahloption (4)	6	16	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung

Sprachpraxis

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Sprachpraxis Arabisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Chinesisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Englisch	8	12	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Französisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Italienisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Japanisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Portugiesisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis/Sprachwissenschaft Portugiesisch	20	30	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Russisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Spanisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung
Sprachpraxis Türkisch	16	24	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung

Vergleichende Literaturwissenschaft

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Vergleichende Literaturwissenschaft	14	30	Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung

Volkswirtschaftslehre

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsformen
Basismodul	8	16	Klausur
Vertiefungsmodul		14	Klausur

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 2. Februar 2011, Az. M – 310 – 9.

Augsburg, den 9. Februar 2011
I.V.

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 9. Februar 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Februar 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Februar 2011.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik („Bachelor of Arts“) der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg und das Nebenfach Kunstpädagogik sowie den Wahlbereich Kunstpädagogik der Universität Augsburg (Bachelorprüfungsordnung Kunstpädagogik) vom 9. Februar 2011 (Nr. M-310-9-1-000)

In Anlage I werden die Wörter „Evangelische Theologie/ biblische Theologie“ durch die Wörter „Evangelische Theologie“ ersetzt.

Augsburg, den 29.01.2024
i.V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Rathgeber
Vizepräsident